

SO_GERICHTE ZKBES.2018.70 vom 14. Mai 2018

SO Obergericht, 2018-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2018.70_d20180514

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2018.70 du 14 mai 2018

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2018.70 del 14 maggio 2018

Regeste

Berichtigung

Erwägungen

E. 1

Vom Eingang des Gesuches um Urteilsberichtigung wird Kenntnis genommen.

E. 2

Je eine Kopie der Eingabe vom 30. April 2018 geht an die Gesuchstellerin und die Gesuchsgegnerin.

E. 3

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller weder Partei im vorliegenden Verfahren ist, noch der Antrag auf Urteilsberichtigung begründet ist.

E. 4

Es wird festgestellt, dass das Urteil vom 9. Januar 2018 am 31. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 4.1

Ist das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor. Im Gesuch sind die beanstandeten Stellen und die gewünschte Änderung anzugeben (Art. 334 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272). Ein Entscheid über das Erläuterungs- oder Berichtigungsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 334 Abs. 3 ZPO).

E. 4.2

Gegenstand der Berichtigung ist eine falsche Äusserung. Es muss sich um einen Fehler im Ausdruck und nicht um einen solchen in der Willensbildung handeln. Eine Berichtigung eines Entscheids kann erfolgen, wenn das Urteilsdispositiv unrichtig ist, wenn es Rechnungsfehler oder Schreibfehler enthält oder wenn es den Erwägungen widerspricht (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt in: Thomas Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2016, Art. 334 N 7).

E. 4.3

Legitimiert sind die Parteien. Ausserdem können die Erläuterungen und die Berichtigung von Amtes wegen vorgenommen werden (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. Art. 334 N 8).

E. 5

Auf das Begehren um Urteilsberichtigung wird nicht eingetreten. 3. Dagegen erhob die C.____ AG am 4. Mai 2018 frist- und formgerecht Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn und ersuchte um Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

E. 5.1

Grundsätzlich zu Recht führte der Vorderrichter aus, dass die C.____ AG nicht Partei (im Rechtsöffnungsverfahren gewesen) ist. A.____ hat sich im Rechtsöffnungsverfahren nicht vertreten lassen. Zusammen mit dem Berichtigungsgesuch vom 30. April 2018 reichte die C.____ AG zwei Vollmachten ein. Zum einen eine Vollmacht von A.____ vom 25. März 2018 worin sie erklärt, sie trete alle ihre Rechte und Pflichten in der Betreibungsangelegenheit Nr. 490'752 ihrem Ehemann B.____ ab. Zum andern eine Vollmacht vom 21. April 2018, worin B.____ erklärt, dass er der C.____ AG seine ihm von seiner Frau übertragenen Rechte gemäss Vollmacht vom 25. März 2018 einräumt.

E. 5.2

Die C.____ AG hat sich demnach mittels Vollmacht ausgewiesen und ist folglich dazu legitimiert, im Namen von A.____ eine Berichtigung des Urteilsdispositivs vom 9. Januar 2018 zu verlangen. 6.1 Dass das Dispositiv des Rechtsöffnungsurteils vom 9. Januar 2018 einen Schreibfehler enthält, ist offensichtlich. Verlangt wurde die Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 13'198.20, erteilt wurde die Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 13'1980.20. Diesen Verschrieb hat der Vorderrichter zu berichtigen. Dazu geht die Angelegenheit zurück an die Vorinstanz, denn für die Berichtigung sachlich zuständig ist das Gericht, welches den betreffenden Entscheid gefällt hat (vgl. Art. 334 Abs. 1 ZPO). Entsprechend werden die Ziffern 3 und 5 (durch die übrigen Verfügungsziffern ist A.____ nicht beschwert) der Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen aufgehoben. Die Beschwerde ist gutzuheissen. 6.2 Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird vorliegend verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.